

## Merkblatt zur Verfahrensweise bei Krankheit von Teilnehmenden im Förderinstrument 15 in der ESF+ Förderperiode 2021 - 2027

**Gültig ab 01.09.2023**

### Verfahrensweise im FI 15

Im Förderinstrument 15 soll es für Teilnehmende einen **besonderen Anreiz** geben, bei Krankheit nicht gleich eine Maßnahme abzubrechen oder zu verlassen, wenn ein Arztbesuch nicht unmittelbar möglich ist. Die Teilnehmenden haben neben Ihrer Suchterkrankung oft auch Mehrfachdiagnosen wie beispielsweise Angststörungen, Depressionen oder ggf. weitere chronische Krankheiten. Dies führt erschwert zu rechtzeitigen Arztbesuchen, um eine Erkrankung mittels Krankschreibung (AU) nachzuweisen.

Im Förderinstrument gelten daher folgende Regelungen für Teilnehmende:

- A. Krankschreibung mittels AU ab dem **10. Krankheitstag** notwendig
- B. Bis zum 9. Tag ist eine **tägliche Meldung** des Teilnehmenden per E-Mail oder Telefon notwendig.

Die Krankschreibung (AU) sowie täglichen Meldungen sind an den jeweiligen Projektträger zu richten.

### Detaillierte Ergänzung:

- Feiertage, Wochenenden, Samstage und Sonntage, sind keine Maßnahmen im Projekt. Daher ist ein Nachweis für eine Meldung nicht erforderlich.
- Feiertage und Wochenenden zählen mit, sobald die Erkrankung vor diesem und weiter nach diesem erfolgt – zusammenhängende Krankheitszeit
- Ist eine Maßnahme nicht durchgängig und nur an einzelnen Tagen in der Woche, z. B. jeden Dienstag, und Teilnehmende melden sich zum Dienstag krank, so gelten auch die Tage dazwischen als Krankheitstag. So können Teilnehmende im Beispiel von Dienstag bis max. nächsten Mittwoch der darauffolgenden Woche ohne ärztliche Krankschreibung erkrankt sein. Ab dem Donnerstag wäre Tag 10 der Erkrankung und ein ärztliches Attest ist erforderlich.
- Erfolgt die tägliche Meldung im Projekt *telefonisch*, so ist vom Projektträger eine Telefonnotiz ggf. mit kurzer Begründung zu erstellen, wobei diese mit zwei Unterschriften, Datum und Uhrzeit nachzuweisen ist. Die Unterschriften müssen vom Projektträger sein, beispielsweise durch die Projektleitung und die sozialpädagogische Betreuung.
- Erfolgt die tägliche Meldung im Projekt *per E-Mail*, so ist diese vom Projektträger als Nachweis auszudrucken und auch hier mit zwei Unterschriften nachzuweisen. Gleiches Verfahren wie bei telefonischer Meldung.

- Hat der Projektträger den Verdacht, es kommt zum Missbrauch der Verfahrensweise oder zu einer gewissen Regelmäßigkeit, so kann der Projektträger vom Teilnehmenden eine Begründung verlangen. Dem Projektträger obliegt hier dann auch, nach kürzerer Zeit eine Krankschreibung (AU) verlangen. Dies ist dann zu dokumentieren.

Entschuldigte Fehlzeiten sind zu sammeln und am Projektende mitzuteilen, damit diese auf die zu erreichenden Sollstunden nicht negativ angerechnet werden.

### Information zum eingesetzten Personal

Ein ärztliches Attest muss man gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 EFZG (Entgeltfortzahlungsgesetz) erst dann vorlegen, wenn die Arbeitsunfähigkeit länger als **drei** Kalendertage dauert. Soweit im Arbeitsvertrag nichts Anderes geregelt ist, gilt hier die übliche Verfahrensweise.